

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen
  - Wir Thörnicherund soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54340 Thörnich
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Pflegen des kulturellen Brauchtums wie Kirmes, St. Martin etc.
- Etablieren von neuen Veranstaltungen zum Zusammenbringen der dörflichen Gemeinschaft
- Eingliederung der Neubürger in die Dorfgemeinschaft
- Die Restaurierung und Instandhaltung örtlicher Denkmale sowie die Pflege ähnlicher Anlagen.
- Die Vorsorge und Einhaltung von Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes
- Verschönerung des Dorfbildes
- Erhalt und Weiterentwicklung des dörflichen Lebens
- Unterstützung der Vereinsarbeit von steuerbegünstigten Ortsvereinen insbesondere Förderung von Vereinsgründungen im Ort und Förderung der Zusammenarbeit der ortsansässigen steuerbegünstigten Körperschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thörnich, zwecks Verwendung für

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **§ 4 Formen der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als jugendliches Mitglied zählen alle Mitglieder ab dem 0. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit bzw. ist die Beitragspflicht freiwillig.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ein neues Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz des Mitglieds jährlich eingezogen. Andere Zahlungsverfahren sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des für die Beitragsverwaltung zuständigen Kassierers möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus (vier) sieben Personen, nämlich:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- Schriftführer
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an mit wählbar.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Regelform der Vorstandssitzung ist die Präsenzform, können aber auch im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Die Präsenzform bleibt die reguläre Form.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist und/ oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§17 Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich, neben der reinen Einnahmen- Ausgabenprüfung, auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

## § 18 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.10.2023 errichtet.

Thörnich den 03/10/2023

Kerstin S  
C. Steg Zich  
M. Borken  
M. Seif  
S. Olin  
C. Jansen  
Krieg  
Blau  
B. A.

**Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Wir Thörnicher e.V.“ am  
03.10.2023 um 19 Uhr im Weingut Linden, Hauptstrasse 25, Thörnich**

Versammlungsleiter: Sebastian Bach

Protokollführer: Matthias Ludwig

Der Versammlungsleiter eröffnete die Mitgliederversammlung um 19 Uhr. Nach Begrüßung der Erschienenen stellte er fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Er gab die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung wie folgt bekannt:

1. Satzungsänderung zu § 2 Zweck des Vereins

2. Sonstiges

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhob sich kein Widerspruch

**1. Satzungsänderung zu § 2 Zweck des Vereins**

Der Versammlungsleiter berichtet, dass der Vorstand, wie in der Einladung angegeben, vorschlägt, §2 in der Satzung zu ändern. Die alte Fassung und neue Fassung werden vorgelesen:

Alte Fassung §2:

*„§ 2 Zweck des Vereins*

*Zweck des Vereins ist*

- *die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;*
- *die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;*
- *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;*
- *die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;*
- *die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings*
- *die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:*

- *Pflegen des kulturellen Brauchtums wie Kirmes, St. Martin etc.*
- *Etablieren von neuen Veranstaltungen zum Zusammenbringen der dörflichen Gemeinschaft*
- *Eingliederung der Neubürger in die Dorfgemeinschaft*
- *Verschönerung des Dorfbildes*
- *Erhalt und Weiterentwicklung des dörflichen Lebens*

*Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thörnich, zwecks Verwendung für*

- *die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;*
- *die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;*
- *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;*
- *die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;*
- *die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings*

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.“

Neue Fassung §2:

„§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Pflegen des kulturellen Brauchtums wie Kirmes, St. Martin etc.
- Etablieren von neuen Veranstaltungen zum Zusammenbringen der dörflichen Gemeinschaft
- Eingliederung der Neubürger in die Dorfgemeinschaft
- **Die Restaurierung und Instandhaltung örtlicher Denkmale sowie die Pflege ähnlicher Anlagen.**
- **Die Vorsorge und Einhaltung von Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes**
- Verschönerung des Dorfbildes
- Erhalt und Weiterentwicklung des dörflichen Lebens
- **Unterstützung der Vereinsarbeit von steuerbegünstigten Ortsvereinen insbesondere Förderung von Vereinsgründungen im Ort und Förderung der Zusammenarbeit der ortsansässigen steuerbegünstigten Körperschaften.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thörnich, zwecks Verwendung für

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hochwasserschutzes;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.“

Der Vorschlag wurde erörtert. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, stellte die Versammlungsleitung den Vorschlag zur Satzungsänderung zur Abstimmung. Die Abstimmung, die per Handheben durchgeführt wurde, ergab folgendes Ergebnis:

Vereinsmitglieder insgesamt: 9

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 9

Anwesenheitsliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Wir Thörnicher e.V.“ am 03.10.2023 um 19 Uhr im Weingut Linden, Hauptstrasse 25, Thörnich

	Name	Unterschrift
1	Kerstin Sawes	Kerstin 
2	Christin Steglich	C. Steglich
3	Melanie Baillieux	M. Baillieux
4	Marco Steffes	M. Steffes
5	Sebastian Buch	
6	Josy Lorenz	
7	Matthias Kudwig	
8	Dieter Blanke	
9	Stephan Bonat	

Für die Satzungsänderung: 9  
Gegen die Satzungsänderung: 0  
Enthaltungen: 0  
Damit wurde die Satzungsänderung beschlossen.

## 2. Sonstiges

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Die Versammlung wurde gegen 21 Uhr geschlossen

Thörnich, den 03.10.2023

  
Sebastian Bach  
Versammlungsleitung

  
Matthias Ludwig  
Protokollführung

Die/das vorstehende Unterschrift/Handzeichen ist von  
Sebastian Bach, Matthias Ludwig  
wohnhaft in 54340 Thörnich

Persönlich bekannt/~~ausgewiesen~~ durch

vor der Urkundsperson ~~vollzogen~~/anerkannt worden.  
Seine Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Thörnich, den 17. 10. 2023 Gemeindeverwaltung  
Thörnich

  
Unterschrift  
Ortsbürgermeister

